OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851709/2/HW

Datum:
Linz, 5. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Z A J A-O, geboren am x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.11.2021, GZ: BHLLGE-2021-264310/Gru, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird ausgesprochen, dass aufgrund der Gewerbeanmeldung festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das vom Beschwerdeführer („Bf“) angemeldete Gewerbe „Holzschlägerung, -bringung und -zerkleinerung“ im Standort x x, x, Tür x, nicht vorliegen und es wird die Gewerbeausübung untersagt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. In Ergänzung zu Punkt I.1. und I.2. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Der Bf hat das Gewerbe „Holzschlägerung, -bringung und -zerkleinerung“ im Standort x x, x, Tür x, angemeldet. Der Bf ist irakischer Staatsbürger. Der Bf verfügt zumindest bezogen auf den Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung und den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides über keinen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit. Es verfügt der Bf zumindest bezogen auf den Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung und den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nur über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 50 AsylG (Gewerbeanmeldung; Auskunft Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Bescheid).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Gewerbeanmeldung und der im Behördenakt befindlichen Auskunft des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. In dieser Auskunft wird mitgeteilt, dass der Bf über keinen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet verfüge, „eine rechtskräftige RE aus dem Erstverfahren“ vorliege, der Bf am 29.04.2021 einen Folgeantrag eingebracht habe, aber eine Zulassung nicht erfolgte und derzeit lediglich ein Aufenthaltsrecht gemäß § 50 AsylG bestehe (was keine Grundlage für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung darstelle). Es wurde bereits im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass der Bf über keinen Aufenthaltstitel verfügt, der die selbständige Erwerbstätigkeit zulässt, und es wurde im Bescheid auch auf die Auskunft des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hingewiesen, wobei der Bf die Richtigkeit dieser Auskunft nicht substantiiert bestritten hat. Es behauptet der Bf auch in seiner Beschwerde nicht, dass ein rechtmäßiger Aufenthaltstitel zur Ausübung einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit vorliegen würde, vielmehr bringt der Bf vor, dass dem Bf nichts anderes übrig bleibe, als unverzüglich einen Antrag nach den §§ 55 oder 56 AsylG einzubringen.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche

Sachverhalt unstrittig feststeht. Einem Entfall der Verhandlung steht auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 14 Abs. 1 GewO dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen nach § 14 Abs. 1 GewO, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist nach § 14 Abs. 1 GewO die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zieht eine Gewerbeanmeldung eine Prüfung der Anmeldungsvoraussetzungen durch die Behörde nach sich, bei der grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Anmeldung abzustellen ist (vgl. etwa VwGH 14.07.2021, Ra 2020/04/0006, mwN).

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf irakischer Staatsbürger ist und der Bf über keinen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit verfügt (vgl. dazu auch Handig, Drittstaatenangehörige und Gewerbeberechtigung, ecolex 2008, 965 [966] FN 20: Die Verfahrenskarte im Sinne des § 50 Abs. 1 AsylG ist kein ausreichender Aufenthaltstitel für eine Gewerbeanmeldung). Es kann daher der belangten Behörde angesichts der Regelung des § 14 Abs. 1 GewO nicht entgegengetreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes nicht vorliegen und die Gewerbeausübung untersagt.

III.3. Zu den Ausführungen in der Beschwerde ist noch Folgendes auszuführen:
Wenn der Bf vorbringt, dass ihm eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Aufenthaltsberechtigung plus zustehen würde (zumal er die Voraussetzungen erfülle) bzw. ihm nichts anderes übrig bleibe, als nun einen Antrag nach den §§ 55 oder 56 AsylG einzubringen, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorbringen nichts daran ändert, dass der Bf zum relevanten Zeitpunkt über keinen (ausreichenden) Aufenthaltstitel verfügte. Eine Unterbrechung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist im Hinblick auf einen möglichen Antrag „nach den §§ 55 oder

56 AsylG“ sohin nicht erforderlich (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 26.03.2012, 2011/03/0174).
Zum in der Beschwerde angeführten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ist auszuführen, dass es sich dabei um keinen Staatsvertrag im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO handelt (vgl. bereits LVwG Niederösterreich 04.11.2021, LVwG-AV-1566/001-2021; LVwG Oberösterreich 18.11.2021, LVwG-851675/6/Bm) und im Übrigen aus dem Beschwerdevorbringen auch nicht hervorgeht, weshalb die Vorschrift des § 14 Abs. 1 GewO, wonach die Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes in Österreich die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist, für irakische Staatsbürger keine Gültigkeit haben sollte (vgl. VwGH 25.01.2022, Ra 2021/04/0222).

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger